

Im Bereich Gesundheit gilt nun auch nach dem Gesetzestext

- Begleitpersonen sind Patient*innen gleichgestellt.
- Antigentests für geimpftes oder genesenes Personal müssen 2x/Woche erfolgen.
- Bei Nichtgeimpften/Nichtgenesenen bleibt es bei täglichen Tests.
- Die Dokumentation der Testergebnisse ist verpflichtend, die Daten sind frühestens nach vier Wochen, spätestens nach sechs Monaten zu vernichten (b. Abrechnung über KV ggf. länger).
- Die interne Dokumentation von Impf- oder Genesenenstatus der Mitarbeitenden muss nur noch auf Anforderung der zuständigen Behörde in anonymisierter Form übermittelt werden.

Neu § 20a: Impfpflicht

- Personen (auch) in Heilmittelpraxen müssen **ab dem 15.03. 2022 einen Immunitätsnachweis** gegen Covid-19 erbringen.

Nachweis und Ausnahmen

- Der Immunitätsnachweis erfolgt durch **Vorlage eines gültigen Impfausweises oder Genesenennachweises**.
- Läuft ein Nachweis ab, muss **innerhalb eines Monats nach Ablauf ein neuer** vorgelegt werden.
- Ausnahmen gibt es für Personen, die sich aus **medizinischen Gründen nicht** gegen das Coronavirus **impfen lassen können**. Diese müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des Unternehmens ein **ärztliches Zeugnis** darüber vorlegen.

Pflichten für Praxisinhabende

- Die Leitungen sind per Gesetz dazu verpflichtet, **das zuständige Gesundheitsamt darüber zu informieren, wenn**
 - sie **Zweifel** an der **Echtheit** eines vorgelegten Nachweises haben oder
 - **kein Nachweis** vorgelegt wurde oder
 - **nach Ablauf der Gültigkeit kein neuer Nachweis** vorgelegt wurde.

Optionen des Gesundheitsamtes

- Das Gesundheitsamt kann
 - eine **ärztliche Untersuchung anordnen**, um zu überprüfen, ob eine Person aus medizinischen Gründen tatsächlich nicht gegen das Coronavirus geimpft werden kann,
 - einer Person, die trotz Anforderung keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt oder die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nicht befolgt, **das Betreten der Praxisräume oder die Arbeit in der Praxis untersagen**.
- Ein Widerspruch und eine Anfechtungsklage gegen eine vom Gesundheitsamt erlassene Anordnung oder ein von ihm erteiltes Verbot haben keine aufschiebende Wirkung.

IfSG neu ab 10.12.2021

Mögliche Konsequenzen bei Verstößen

- Ein **Verstoß gegen die Impfpflicht** ist eine **Ordnungswidrigkeit**. Dies betrifft
 - **Einrichtungen und Unternehmen**, die fehlende Nachweise nicht melden oder Personen ohne Nachweis beschäftigen und/oder
 - die **Personen selbst**, sofern sie entsprechende Nachweise nicht vorlegen können.
- Bußgelder bis zur Höhe von 2500 Euro können die Folge sein.

Weitere Regelungen

- Wer **ab dem 16. 03.2022** in Heilmittelpraxen zu arbeiten beginnt, muss bereits vor Arbeitsbeginn einen Immunitätsnachweis oder ein Attest vorlegen.
- Geschieht das **nicht**, darf die Person **nicht beschäftigt** werden.
- Ausnahme: Lieferengpässen bei notwendigen Impfstoffen.
- Die Impfpflicht gilt **nicht** für die Patientinnen und Patienten.